

Satzung des Fanfarencorps Wadersloh e.V.

§ 1

Name/Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fanfarencorps Wadersloh“ und hat seinen Sitz in Wadersloh.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 70499 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke-
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Erhaltung der Blasmusik sowie die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
6. Diesen Zweck verwirklicht des Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - d) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.

§ 3

Mitglieder

Das Fanfarencorps besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die uneigennützig im Verein mitwirken. Passive Mitglieder sind diejenigen, die den Verein durch Ihre Jahresbeiträge unterstützen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied ist **verpflichtet**, sich bei den **Übungsstunden und bei öffentlichen Auftritten so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Ebenso verpflichtet sich jedes aktive Mitglied, an den Übungsabenden sowie bei öffentlichen Auftritten pünktlich und nach Möglichkeit immer teil zu nehmen.** Gruppenauftritte dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 5

Rechte der aktiven Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen des Fanfarencorps teil und haben das Recht der Antragsstellung und Abstimmung. Aktives Wahlrecht haben alle aktiven Mitglieder.

§ 6

Rechte der passiven Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen des Fanfarencorps teil und haben das Recht der Antragsstellung und Abstimmung. Aktives Wahlrecht haben alle passiven Mitglieder.

§ 7

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8

Aufnahme und Ausschluss

- a) Voraussetzung der aktiven Mitglieder ist eine entsprechende musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Vereinsgemeinschaft.
- b) Ein aktives Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich dreimal trotz erfolgter Mahnung unentschuldigt oder ohne genügenden Grund nicht am Vereinsleben beteiligt oder den Bestrebungen des Vereins entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand angeboten werden. Pflicht des Vorstandes ist es, die anderen Vereinsmitglieder über den Ausschluss eines Mitgliedes zu unterrichten, damit gegebenenfalls Einspruch erhoben werden kann.
- c) Der Mitgliedsbeitrag von den passiven Mitgliedern ist jährlich im Voraus zu zahlen. *Der Beitritt und Austritt eines passiven Mitgliedes kann nur schriftlich erfolgen.*
- d) Der Austritt ist nur zum Jahreschluss, dem 31.12. möglich.

§ 9

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Tambourmajor
- d) der erste Schriftführer
- e) der zweite Schriftführer
- f) der Kassenwart

Neben diesem Vorstand werden zusätzlich 2 Sprecher der Vereinsmitglieder gewählt. *Diese 2 Sprecher werden nur von den aktiven Spielern gewählt.* Außerdem müssen 2 Kassenprüfer bestimmt werden. Gegebenenfalls können für den Schriftführer und den Kassenwart auch Stellvertreter gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden bei der Generalversammlung des Vereins von den aktiven und passiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder soll, „wenn nicht von den Versammlungsanwesenden anders bestimmt“, in geheimer Wahl stattfinden. Alle zwei Jahre ist die Wahl des Vorstandes vorzunehmen. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- a) Der 1. und 2. Vorsitzende sollen durch gute Zusammenarbeit bestrebt sein, die Interessen des Vereins so zu vertreten, dass es zum Wohle und Ansehen des Vereins von großem Nutzen ist. Ebenso sind der 1. und 2. Vorsitzende verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf bei Auftritten und sonstigen organisatorischen Angelegenheiten. Es ist auch ihre Pflicht, für eine gute Gemeinschaft im Verein zu sorgen.
- b) Dem Tambourmajor obliegt die musikalische Schulung und Leitung des Vereins. Im Einvernehmen mit dem Vorstand und den Mitgliedern setzt er die Proben an und trifft die Auswahl der Musikstücke. Ebenso, ist der Tambourmajor und sein Stellvertreter verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf der Übungsabende und Auftritte.
- c) Die Schriftführer führen Protokoll über die Veranstaltungen des Vereins und über Beschlüsse der Sitzungen, besorgen den Schriftwechsel und schreiben den Jahresbericht.
- d) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, sorgt für den regelmäßigen Eingang der Förderer-Beiträge, macht Einnahmen und Ausgaben nach Absprache mit dem 1. und 2. Vorsitzenden und gibt der Generalversammlung des Vereins den Kassenbericht.
- e) Die Sprecher helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit des Vereins oder personelle Probleme betreffen.
- f) Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und haben die Revision der Kassenführung vorzunehmen und darüber der Generalversammlung zu berichten.

§ 12

Haftung für Vereinsschulden

1. Für Verpflichtungen des Vereins aus Rechtsgeschäften des Vorstandes und aus unerlaubten Handlungen des Vorstandes haftet nur das Vermögen des Vereins, nicht aber die Mitglieder. Die persönliche Haftung der im Namen des Vereins handelnden Vorstandsmitglieder bleibt davon unberührt.
2. Die Vertretung des Vereins nach außen hin erfolgt durch
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Tambourmajorjeweils zusammen oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für Ausgaben von mehr als 2500,-€ ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Es genügt die einfache Mehrheit.

§ 13

Generalversammlung

1. die Generalversammlung ist einzuberufen:
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst *im ersten Quartal des Folgejahres*.
 - b. bei ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dieses verlangt.
2. die Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung zu berufen.
3. der Generalversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
 - b. die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie es termingemäß erforderlich ist, die Wahl der Kassenprüfer, die für die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder bestellt werden.
 - c. die Beratung und Beschlussfassung über zu verhandelnde Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen.
4. a.) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Abstimmung erforderlich.
b.) Die Abstimmung von Wahlen und Beschlüssen erfolgt in geheimer Wahl. Wenn aber 3/4 der anwesenden Mitglieder für eine Abstimmung durch Handzeichen ist, dann ist auch so eine Abstimmung gültig.
c.) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14

Satzungsänderung

1. *Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Generalversammlung nur Abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu Generalversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.*
2. *Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.*

§ 15

Anschaffungen

Neuanschaffungen von Instrumenten oder anderen Sachen ist nach Absprache mit dem Vorstand nur schriftlich vorzunehmen. *Kosten*, von denen kein schriftlicher Nachweis vorliegt, dürfen nicht aus der Vereinskasse beglichen werden.

§ 16

Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei dieser Mitgliederversammlung muss über das Vermögen oder über die Schulden des Vereins entschieden werden.
 - b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindergärten der Gemeinde Wadersloh. Katholische Kindergärten, Evangelische Kindergärten sowie die Kindergärten des Deutschen Roten Kreuzes.
-

§ 17

In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung für das „Fanfarencorps Wadersloh“ wird hiermit genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Wadersloh, den 13.05.2022

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Unterschrift

Unterschrift